

Successor abwälzte, so trifft den Antecessor deshalb keine Schuld. Die Gemeinde ist aber nur zur gesetzlichen Hand- und Zugarbeit verpflichtet, kann daher durch Titus keinen Schaden erleiden.

Bertha war ursprünglich possessor bonaे fidei des Sparcassebuches. Als sie von der Verpflichtung des Titus gehört und ihr Zweifel aufstiegen über den rechtlichen Besitz, hat sie sich sogleich Rath geholt. Dieser ist freilich von den zwei Rathgebern verschieden ausgefallen, sie kann sich aber beruhigen, denn ein Axiom heißt: *in dubio melior est conditio possidentis.*

Eibesthal (Nied.-Osterr.) Pfarrer Franz Riedling.

**XII. (Richtigkeit der Ehe wegen Nichterfüllung der gesetzten Bedingung.)** Gegenstand der Frage ist der von Buchmair in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1898, Heft II. S. 385) unter dem Titel: „Aus der Beicht einer Schwerkranken“ angeführte und beurtheilte Fall: „Silvia bekannte bei dem Empfange der heiligen Sterbesacramente, dass sie in ihren jungen Jahren außer mit ihrem jetzigen Ehemanne Claudio auch noch mit Ignatius sündhaften Umgang gepflogen habe, welch letzterer Verkehr nicht ohne Folgen geblieben sei. Da eine Ehe mit Claudio bessere Aussichten bot, so machte sie ihm vor, dass er sie geschwängert habe. Er ehelichte sie unter der vor ihr ausgesprochenen Bedingung, dass er der Vater des anzuhoffenden Kindes sei. Nun besteht die Ehe schon seit Jahren und sind ihr mehrere Kinder entsprossen. Auch das aufzerehlich erzeugte Kind ist am Leben.“

Wie steht es mit der Verbindlichkeit des Ehevertrages? Buchmair hält die Ehe für unzweifelhaft gültig. Ich kann jedoch nicht ohne weiteres dieser Ansicht beitreten.

Gewiss liegt nicht das *impedimentum erroris* vor. Wesentlich ist nach dem canonischen Recht — eine Ausnahme macht der *error conditionis servilis* — nur der Irrthum, welcher den *jure divino* nothwendigen *Consens* ausschließt; das trifft zu beim Bedeutungsirrthum, Vertragsirrthum und Personenirrthum. Der Personenirrthum, eine Art des Identitätsirrthums, besteht darin, dass man die Objecte zweier besonderer Personenvorstellungen fälschlich ineins setzt; derselbe hebt jedoch den *Consens* nicht schon an sich, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen auf: er muss ein „willenausschließender“ sein.

Der Qualitätsirrthum, welcher zwar immer den Identitätsirrthum begleitet, von diesem aber sich wesentlich unterscheidet, nimmt dem Vertrage nicht die Giltigkeit, selbst dann nicht, wenn die Eigenschaft, über welche ich irre, für den Willensentschluss von ausschlaggebender Bedeutung ist: der *Consens* ist nicht ausgeschlossen. Der rechtserhebliche sogenannte *error qualitatis in personam redundans* ist kein bloßer Eigenschaftsirrthum, sondern eine besondere Art des Personenirrthums. (Eingehendere Untersuchungen über diese Fragen habe ich in meiner zur Zeit dem Druck übergebenen Arbeit:

„Irrthum und Betrug als Ehehindernisse nach kirchlichem und staatlichem Rechte“ angestellt.)

Der Irrthum, der in unserem Falle vorliegt, ist ein bloßer Dualitätsirrthum — Claudius irrt über die Vaterschaft des Kindes — wenn er auch ein willensentscheidender ist.

Wegen Irrthums ist also die Ehe nicht ungültig. Zu untersuchen ist, ob sie es auf Grund der Nichterfüllung einer gesetzten Bedingung ist.

Was hat man unter einer Bedingung zu verstehen? Bedingung ist die bewusste Abhängigmachung einer Rechtswirkung von dem Vorhandensein eines bestimmten Umstandes.

Aus der Definition von Bedingung ergiebt sich, dass, erfüllt sich die Bedingung nicht, der Vertrag nicht gewollt und darum ex jure naturali ungültig ist.

Die Begriffserklärung zeigt auch zugleich, dass eine Bedingung nicht schon in einem Irrthum an sich enthalten sei, auch nicht in einem Irrthum, welcher für den Willensentschluss von wesentlicher Bedeutung ist. Voraussetzung der Bedingung ist, dass man jetzt bei Eingehung des Vertrages den bestimmten Willen hat: bei Erwanglung des fraglichen Umstandes soll die Rechtshandlung keine Wirkung haben. Lebe ich in einem vollen bestimmenden Irrthum, so würde ich den Rechtserfolg nicht gewollt haben, wenn ich zur Erkenntnis der Sachlage gekommen wäre, oder würde im Falle des Zweifels die Bedingung gesetzt haben, in Wirklichkeit habe ich aber den Vertrag gewollt.

Von der Bedingung ist zu unterscheiden, die ausdrückliche Voraussetzung. Bei letzterer habe ich den Willen, nur unter diesen Verhältnissen den Vertrag zu schließen, ohne — das geschieht bei der Bedingung — dazu überzugehen, die Giltigkeit des Vertrages von diesem Zustande der Verhältnisse abhängen zu lassen.

Es ist nun die Frage, ob wir es in unserem Falle mit einer den Consens und damit die Giltigkeit der Ehe aufhebenden Bedingung zu thun haben. Es heißt: Claudius habe die Silvia unter der vor ihr ausgesprochenen Bedingung geheiratet, dass er der Vater des anzuhoffenden Kindes sei.

Ist das eine wirkliche Bedingung gewesen oder nur eine ausdrückliche Voraussetzung, d. h. wollte Claudius die Giltigkeit des Ehevertrages von der Thatsache seiner Vaterschaft abhängig machen, oder nicht?

Auf die Beantwortung dieser Frage hätte von dem Beichtvater bei Untersuchung des Falles Gewicht gelegt werden müssen.

Hat Claudius eine wirkliche Bedingung gesetzt, dann ist die Ehe ungültig, auch für den Fall, dass die vom canonischen Recht für Setzung der Bedingung vorgeschriebene Form nicht beobachtet, d. h. die Bedingung nicht ausdrücklich vor dem Pfarrer und den Zeugen erklärt ist. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift macht die

jure naturali nichtige Ehe nicht zu einer gütigen, sie nimmt dem, welcher die Bedingung setzt, nur das Recht, sich in foro externo auf dieselbe zu berufen.

Was nun die Revalidation einer wegen Mangels des Consensus ungültigen Ehe anbetrifft, so tritt eine solche nicht schon auf Grund eines längeren Zusammenlebens mit dem anderen Theil ein. Dazu gehört eine wirkliche bewusste Hebung des Willensmangels. Im vorliegenden Falle hätte diese Bedeutung der bewusste Verzicht auf die gesetzte Bedingung und die Bekanntmachung des anderen Theils mit diesem Verzicht: die beiden Voraussetzungen der jure divino erforderlichen Consenserneuerung.

Dass ein solcher für Silvia bemerkbare Verzicht nicht geleistet, besagt die Thatstache, dass derselben das Bewusstsein davon abgeht.

Ist also die Ehe unter einer wirklichen Bedingung eingegangen, dann ist sie ungültig gewesen zur Zeit der Eheschließung und ist es geblieben bis zu dem Momente, da Silvia dem Beichtvater ihre Bedenken äußert.

Bei Beurtheilung unseres Falles kommt demnach alles darauf an: Hat Claudius eine eigentliche Bedingung gesetzt oder nur eine ausdrückliche Voraussetzung gemacht?

Hubert Gerigk.

**XIII. (Die Spendung der heiligen Sterbsacramente für lebensgefährlich erkrankte Kinder vom zurückgelegten sechsten Lebensjahr.)** Sinite parvulos venire ad me et ne prohibueritis eos: talium enim est regnum Dei. (Marc. 10, 14.)

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Seelsorger nach dem Vorgange seines Herrn und Meisters sich in besonderer Weise auch der Kinder anzunehmen hat. Es gilt hier das Wort: „Wer die Jugend hat und sie erzieht, dem gehört die Zukunft.“ Ja, man kann hier noch weiter gehen und sagen, einem solchen gehört auch die Gegenwart. Wenn wer die Kinder für sich und seine heilige Sache zu gewinnen und zu begeistern vermag, der hat in vielen Fällen auch die Eltern, er bekommt mit und durch die Kinder Einfluss auf die Familie selbst. Einen Haupttheil der Pastoralen macht also die Sorge für die Kinder aus. Hat aber der Seelsorger eine besondere Aufmerksamkeit den gesunden Kindern zu schenken, so ist es nicht mehr als recht und billig, dieselbe auch auf die kranken zu übertragen. Denn wie sollte er einem Kinde gerade in dem Augenblicke und unter den Umständen seine Hilfe versagen, wo es dieselbe vielleicht am meisten braucht? Warum sollte er es sich nicht angelegen sein lassen, einem Kinde den Weg in den Himmel zu bahnen? Fragen wir uns nun, in welcher Weise hat sich näherhin diese seelsorgerliche Thätigkeit bei schwerkranken Kindern vom zurückgelegten sechsten Lebensjahr zu äußern; wie ist es bei solchen Kindern mit der Spendung der heiligen Sterbsacramente zu halten?